



99. Jahrgang / Januar 2026

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

### Inhalt

1. Abgabenänderungsgesetz 2025 - Änderungen im Gebührengesetz 1957

2. Pauschalgebühren für Strafregisterbescheinigungen

3. Information an die ID Austria Registrierungsstellen

4. Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

5. Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

6. Änderungen bei der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfsszuweisungen sowie der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds

7. Bedarfsszuweisungen 2025 nach Zwecken

8. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar 2026

### 1.

#### Abgabenänderungsgesetz 2025 - Änderungen im Gebührengesetz 1957

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass das Abgabenänderungsgesetz 2025 am 10. Dezember 2025 im Nationalrat beschlossen wurde – vorbehaltlich des weiteren parlamentarischen Prozesses – möchten wir Ihnen hiermit einen Überblick über die folgenden, geplanten Änderungen des Gebührengesetzes (GebG) geben:

- Gebührenbefreiungen im Meldewesen (Punkt 1.)
- Neupauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel (Punkt 2.)
- Pauschalierung für Waffenbesitzkarten für Schusswaffen der Kategorie C (Punkt 3.)
- Pauschalierung für Pyrotechnikausweise (Punkt 4.)
- Pauschalierung für Strafregisterbescheinigungen (Punkt 5.)
- Pauschalierung für Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 2020 (Punkt 6.)
- Befreiungen für Eingaben an Verwaltungsgerichte (Punkt 7.)

• Bestätigungen über die Gebührenentrichtung für ausländische Schriften iZm Pauschalgebühren (Punkt 8.)

Da die gesetzlichen Änderungen umfangreich sind, bitten wir Sie aber auch den Gesetzestext und die bezugnehmenden Erläuterungen selbständig zu prüfen. Sie finden diese unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/294>

##### 1. Gebührenbefreiungen im Meldewesen (§ 14 TP 4 Abs. 6 und § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 und Abs. 3 GebG)

Neben der sprachlichen Aktualisierung der bestehenden Befreiungsbestimmung in § 14 TP 14 Abs 2 Z 20 GebG, soll eine **Gebührenbefreiung für die Vorlage ausländischer Dokumente im Rahmen des amtlichen Gebrauches** bei An-, Um- oder Abmeldung eines Wohnsitzes und zur Aktualisierung der Melde Daten im ZMR geschaffen werden. Die

Verdatung von ausländischen Schriften im ZMR ist daher gebührenfrei.

Darüber hinaus soll in § 14 TP 14 Abs. 3 GebG festgelegt werden, dass bei Ausstellung einer Bestätigung der Meldung, die im Zuge der An-, Um- oder Abmeldung ausgestellt wird, **keine Bundesverwaltungsabgaben** zu entrichten sind.

Die Änderungen sollen mit **dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag** in Kraft treten (voraussichtlich Ende Dezember 2025).

## 2. Neupauschallierung für Einreise- und Aufenthaltstitel (§ 14 TP 8 GebG)

Die Gebühren für Einreise- und Aufenthaltstitel bestehen überwiegend aus mehreren Komponenten (zB Antrags- und Erledigungsgebühren, Gebühr für die Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten, Gebühr für den amtlichen Gebrauch von ausländischen Schriften). Diese Komponenten sollen nunmehr zu einer Pauschalgebühr zusammengeführt werden, die – je nach Schrift – **bei Antragstellung oder (positiver) Erledigung** zu entrichten ist.

Die näheren Details zur Neupauschallierung der Gebühren nach dem GebG werden mittels Erlasses des Bundesministeriums für Inneres zeitgerecht bekannt gegeben.

Die Neupauschallierung soll auch die Konsulargebühren nach dem Konsulargebühren gesetz betreffen – auch hier ergeht eine gesonderte Information an die österreichischen Vertretungsbehörden (§ 1 Abs. 1 KGG) durch das Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten.

Die Änderungen sollen am **1. Jänner 2026** in Kraft treten.

## 3. Pauschallierung für Waffenbesitzkarten für Schusswaffen der Kategorie C (§ 14 TP 11 Abs. 1 Z 2 GebG)

Mit der Änderung des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 56/2025 wurde eine Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C eingeführt. Für dieses

Waffendokument soll folgende **Erledigungsgebühr** festgelegt werden:

**Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C .....110 Euro**

Da es sich um eine Erledigungsgebühr handelt, ist die Gebühr immer dann zu entrichten, wenn ein Waffendokument ausgestellt wird – der Grund für die Ausstellung (zB Verlust oder Diebstahl, geänderte Voraussetzungen iZm Waffengesetz 1996, zusätzliche Eintragung von wesentlichen Bestandteilen einer Schusswaffe) ist unerheblich.

Wie auch bei den anderen Waffendokumenten ist auch in diesem Fall bei Antragstellung eine Vorauszahlung in Höhe der Gebühr zu leisten. Wird das Waffendokument nicht ausgestellt, ist die Rückzahlung dieser Vorauszahlung beim Finanzamt Österreich zu beantragen (siehe Rz 574 ff Gebührenrichtlinien 2025, GebR 2025).

Wird das Waffendokument durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein **Pauschalbetrag von 83 Euro** zu.

Die Änderung soll **gleichzeitig mit den Änderungen des Waffengesetzes 1996** in Kraft treten – dieser Zeitpunkt wird durch Kundmachung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

## 4. Pauschallierung für Pyrotechnikausweise (§ 14 TP 24 Abs. 1 Z 12 GebG)

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm der Ausstellung von Pyrotechnikausweisen sollen zu einer Pauschalgebühr zusammengefasst werden, die in Form einer **Erledigungsgebühr** für die Ausstellung des Ausweises anfällt:

**Ausstellung eines Pyrotechnikausweises ....115 Euro**

Da es sich um eine Erledigungsgebühr handelt, ist die Gebühr immer dann zu entrichten, wenn ein Pyrotechnikausweis ausgestellt wird – der Grund für die Ausstellung ist unerheblich.

Wird der Pyrotechnikausweis durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde ausgestellt, steht dieser Gebietskörperschaft je Ausweis ein **Pauschalbetrag von 61 Euro** zu.

Die Pauschalierung soll am **1. Jänner 2026** in Kraft treten und soll auf Erledigungen, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden, anwendbar sein.

### **5. Pauschalierung für Strafregisterbescheinigungen § 14 TP 26 GebG)**

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen sollen zukünftig zu Pauschalgebühren zusammengefasst werden, die bei **Antragstellung** zu entrichten sind:

1. Antrag auf Ausstellung einer gewöhnlichen Strafregisterbescheinigung .....26 Euro
2. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ .....29 Euro
3. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ .....29 Euro
4. Antrag auf Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung terroristische und staatsfeindliche Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen.....29 Euro
5. Antrag um Auskunft über das Ende der Tilgungsfrist.....33 Euro

Bei Beantragung unter Inanspruchnahme der E-ID reduziert sich die Gebühr jeweils um 8 Euro.

Werden mehrere Arten der Strafregisterbescheinigung beantragt, ist die Gebühr auch mehrfach zu entrichten.

*Beispiel: Es wird gleichzeitig eine gewöhnliche Strafregisterbescheinigung und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ beantragt. Für die Beantragung der gewöhnlichen Strafregisterbescheinigung ist eine Gebühr von 26 Euro und für die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ eine Gebühr von 29 Euro – sohin gesamt 55 Euro - zu entrichten.*

Konsequenz der Antragsgebühr ist, dass die Gebühr unabhängig davon zu entrichten ist, ob die Strafregisterbescheinigung tatsächlich ausgestellt wird.

Mit der Pauschalgebühr sind alle anderen Gebühren und Verwaltungsabgaben abgegolten – dies gilt auch für die Vorlage von ausländischen Schriften, die zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Folge der Pauschalgebühr ist auch, dass die Adressierung an eine bestimmte dritte Person künftig keine Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren hat.

Die bestehenden Befreiungen für freiwilliges Engagement und ehrenamtliche Sanitäter bleiben von der Pauschalgebühr unberührt und somit aufrecht.

Erfolgt die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je ausgestellter Strafregisterbescheinigung ein Pauschalbetrag von 2,10 Euro zu.

Die Änderung ist am **1. Jänner 2026** in Kraft getreten und ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden.

### **6. Pauschalierung für Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 2020 (§ 14 TP 27 GebG)**

Die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben iZm Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 2020 sollen zu Pauschalgebühren zusammengefasst werden, die in Form von **Erledigungsgebühren** bei Ausstellung diverser Bewilligungen anfallen. Die neue Tarifpost enthält eine Reihe von Tatbeständen, darunter findet sich beispielsweise folgender Gebührensatz:

**Erledigungsgebühr für eine Errichtungsbewilligung gemäß § 16 oder einer Bewilligung für die Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 17 Strahlenschutzgesetz 2020, sofern es sich um Strahlengeneratoren handelt für jede Röntgeneinrichtung.....71 Euro**

Bei Änderung oder Verlängerung der aufrechten Bewilligung sollen reduzierte Gebühren iHv 50 % bzw. 25 % der genannten Gebühren anfallen. Da es sich um eine Erledigungsgebühr handelt, ist die Gebühr immer dann zu entrichten, wenn eine Bewilligung erteilt wird.

Wird die Bewilligung durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde erteilt, steht dieser Gebietskörperschaft ein **Pauschalbetrag** zu.

Die Pauschalierung soll am **1. Jänner 2026** in Kraft treten und soll auf Erledigungen, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden, anwendbar sein.

#### **7. Befreiungen für Eingaben an Verwaltungsgerichte (**§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 2, 7 und 13 GebG**)**

Die im **öffentlichen Fürsorgewesen** und im **Verwaltungsstrafverfahren** vorliegenden Befreiungen von der Eingabengebühr sollen auf Eingaben an die Verwaltungsgerichte ausgeweitet werden.

Zudem soll klargestellt werden, dass Eingaben an die Verwaltungsgerichte von Zeugen und Auskunfts Personen **zur Erlangung der Zeugengebühren** ebenfalls von der Eingabengebühr befreit sind. Nicht von dieser Befreiung erfasst sollen jedoch Rechtsmittel zur Bekämpfung eines Bescheides über die Zeugengebühren sein.

#### **8. Bestätigungen über die Gebührenentrichtung für ausländische Schriften iZm Pauschalgebühren**

Abseits von den gesetzlichen Änderungen möchten wir die Gelegenheit dieses Informationsschreibens

nutzen, Ihnen folgende praktische Handlungsanleitung mitzugeben: Wird von einer ausländischen Schrift ein amtlicher Gebrauch gemacht, der aber von einer Pauschalgebühr umfasst ist (z.B. Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit, Staatsbürgerschaft, künftig z.B. auch: Einreise- und Aufenthaltstitel und Strafregisterbescheinigung), so soll die spätere Vorlage derselben Schrift in einem anderen Verfahren nicht erneut zu einer Gebührenpflicht führen.

Um den betroffenen Personen den Nachweis der bereits erfolgten Vergebühr zu erleichtern, ersuchen wir Sie, die vorgelegten Schriften im **Entrichtungsvermerk** anzuführen bzw. in einer gesonderten **Bestätigung über die erfolgte Gebührenentrichtung** aufzunehmen.

Wir bitten Sie höflich den parlamentarischen Prozess iZm AbgÄG 2025 weiter zu verfolgen und die Änderungen in Ihren Systemen, Schriften (insbesondere bei Hinweisen in Bescheiden) und auf Ihren Websites zu berücksichtigen. Darüber hinaus bitten wir Sie die Information an nachgeordnete Behörden und Dienststellen weiterzuleiten.

*Mag. Stefanie Wukovits, BA  
BMF - IV/9 (IV/9)  
[stefanie.wukovits@bmf.gv.at](mailto:stefanie.wukovits@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 506129*

## **2.**

### **Pauschalgebühren für Strafregisterbescheinigungen**

Die Landespolizeidirektion Tirol (Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, SVA 3 – Sicherheitsverwaltung) ersucht um Weiterleitung folgender Information an die Tiroler Gemeinden:

Gemäß Bundesgesetzblatt - RIS - BGbla 2025 I 97 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 wurden die Gebühren u.a. für Strafregisterbescheinigungen geändert.

Im § 26 Strafregisterbescheinigungen unter Punkt 9 wurde folgendes verlautbart:

Erfolgt die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung durch eine Behörde eines Landes oder

einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je ausgestellter Strafregisterbescheinigung ein Pauschalbetrag in Höhe von 2,10 Euro zu.

Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 7.

Hierzu wird mitgeteilt, dass die im Bundesgesetzblatt für die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung angeführten Pauschalgebühren die vormalige Eingaben-, die Beilagen- und die Zeugnisgebühr sowie die Bundesverwaltungsabgabe umfasst.

Neben diesen Pauschalgebühren sind keine weiteren Gebühren oder Bundesverwaltungsabgaben (z.B. für

weitere Beilagen oder die Vorlage ausländischer Schriften) durch den Antragsteller zu entrichten.

Damit der Pauschalgebühr auch die Bundesverwaltungsabgaben abgegolten werden, diese aber bisher den Gemeinden zustanden, sollen die Gemeinden je ausgestellter Strafregisterbescheinigung einen Teil der Pauschalgebühr erhalten:

Bei der Überweisung der Gebühren an den Bund ist die Bundesverwaltungsabgabe zurückzubehalten – die Differenz wird dann an den Bund überwiesen. Durch den Antragsteller ist nur die Pauschalgebühr IHV 26 bzw. 29 Euro einzuheben.

Hierzu erscheint vom Bundesministerium für Finanzen in Kürze ein ausführlicher Beitrag auf [kommunalnet.at](#).

### 3.

## Information an die ID Austria Registrationsstellen

Die Landespolizeidirektion Tirol (Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, SVA 3 – Sicherheitsverwaltung) ersucht um Weiterleitung folgender Information:

Derzeit erscheinen vereinzelt drittstaatsangehörige ID Austria-Werber in Begleitung einer weiteren Person zur ID Austria-Registrierung. Die ID Austria-Werber verfügen im Gegensatz zu ihrem Begleiter über kein Wissen zur ID Austria.

Aus diesem Grund darf auf Folgendes hingewiesen werden:

1. Im Zuge der ID Austria-Registrierung sind Urkunden im Original vorzulegen. Vorgelegte amtliche Lichtbildausweise sind einer genauen Prüfung zu unterziehen. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit österreichische amtliche Lichtbildausweise zur Identitätsfeststellung heranzuziehen. Eine Übersicht der spezifischen Sicherheitsmerkmale von amtlichen Lichtbildausweisen finden Sie unter <https://argus.bmi.intra.gv.at/uinfo.aspx> (Voraussetzung Zugang zum ARGUS-Urkundeninformationssystem des Innenministeriums) bzw. <https://www.consilium.europa.eu/prado/de/search-by-document-country.html>.

2. Eine gesicherte Identitätsfeststellung ist unbedingt erforderlich. Sofern Unsicherheit in Bezug auf die Identität des ID Austria-Werbers bestehen, ist keine Registrierung durchzuführen. Die Person ist an die örtlich zuständige Landespolizeidirektion zu verweisen (§ 4a Abs. 4 E-GovG).

3. Sofern der ID Austria-Werber mit einem Begleiter bei der Registrierungsstelle erscheint, sind die Personalien des Begleiters im Zuge der Registrierung im Feld „Nachweis“ in einer neuen Zeile zu ergänzen (z.B. begleitet durch: Max MUSTERMANN, geb. 01.01.1970). Im

Verdachtsfall können Kopien der vorgelegten Urkunden angefertigt werden.

4. Sofern eine missbräuchliche Verwendung bekannt wird, ist die betroffene ID Austria zu widerrufen.
5. Die Fertigstellungsanleitung ist ausschließlich dem ID Austria Werber zu übergeben.
6. Für den Fall, dass von der Behörde ein Gerät zur Fertigstellung der Registrierung angeboten wird, ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine geheime und von Dritten unbeobachtete Dateneingabe möglich ist.

7. Im Bedarfsfall (z.B. Verdacht Verwendung von gefälschten Urkunden, z.B. Reisepässe, Personalausweise) kann auch die Exekutive verständigt werden.

**Hinweis:** Falls Parteien tatsächlich durch Gemeinden zur LPD Tirol gesendet werden, wird ersucht,

- dies der ho Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist eine Kopie der Reisedokumente sowie eine kurze Sachverhaltsdarstellung an das ho Referat zu senden. E-Mail: [LPD-T-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at](mailto:LPD-T-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at)
- Die Parteien mögen darauf hingewiesen werden, dass eine Vorsprache bei der ho Behörde nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Diese ist mittels Suchmaschine unter LPD Tirol – Terminvereinbarung zu finden. Hier der Link zur ho Terminvereinbarung: [Terminvereinbarung](#)

*Landespolizeidirektion Tirol, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, SVA 3 - Sicherheitsverwaltung*

*Alexandra Senfter, ADir<sup>in</sup>  
Referentin  
Tel: +43 (0) 59133 70 6302*

## 4.

# Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 122/2024, regelt die Anforderungen an die Qualität von **als Trinkwasser in Verkehr gebrachtem Wasser**. Ausgenommen ist die Abgabe von Wasser im Rahmen des familiären Verbandes.

§ 5 Z 2 TWV sieht vor, dass Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem **Parameterumfang und den Probenahmehäufigkeiten** nach Anhang II der TWV durchzuführen sind. Jede Wasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen. Dabei ist auch ein Lokalaugenschein aller Anlagenteile, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung vorzunehmen.

Auf der [Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit](#) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist unter „[Trinkwasser - Untersuchung und Begutachtung](#)“ die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen abrufbar.

Gemäß § 5 Z 4 TWV sind die Ergebnisse aus Befund und Gutachten **unverzüglich** durch die beauftragte Untersuchungsstelle in das dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) elektronisch zu übermitteln.

Bei **Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen an das Trinkwasser** sind gemäß § 5 Z 5 TWV nachweislich Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen, die AbnehmerInnen und VerbraucherInnen zu informieren (auch online oder in anderer digitaler Form), die Behörde zu informieren sowie über die Wiederaufnahme des Normalbetriebes und die Aufhebung allfälliger Nutzungsbeschränkungen zu informieren, sobald die einwandfreie Trinkwasserqualität nachweislich wiederhergestellt ist. Diese Meldung kann an die Lebensmittelaufsicht oder

an die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten erfolgen.

Gem. § 5a TWV sind Wasserversorgungsanlagen mit mehr als 100 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag oder mehr als 500 versorgten Personen verpflichtend einer **Risikobewertung** und die Ergebnisse einem Risikomanagement zu unterziehen (erstmals durchzuführen bis zum 12.01.2029).

Weitergehende Informationen können dem [Merkblatt zum Trinkwasser](#) im Downloadbereich auf der Homepage der Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten entnommen werden.

Als Betreiberinnen von Wasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden an die diesbezüglichen Verpflichtungen erinnert. Weiters werden die Gemeinden auf Grund des örtlichen Nahebezuges ersucht, die sonstigen Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

Zudem wird auf die Verpflichtungen von Betreiberinnen und Betreibern von Wasserversorgungsanlagen **im Zusammenhang mit dem Schutz vor Radon** am Arbeitsplatz hingewiesen:

**Radon** ist ein radioaktives Edelgas. Da es beim radioaktiven Zerfall von Uran entsteht und Uran in nahezu allen Erdböden vorkommt, wird auch überall Radon gebildet. Als Gas gelangt Radon bspw. durch feine Risse in Innenräume/geschlossen Bereiche und sammelt sich dort an. Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, atmen dieses Gas ein. Grundsätzlich wird das Gas natürlich auch wieder ausgeatmet, allerdings zerfällt auch Radon wiederum in seine Folgeprodukte.

Im Unterschied zu Radon, welches gasförmig ist, sind die Zerfallsprodukte/Folgeprodukte von Radon Feststoffpartikel und bleiben im Lungengewebe hängen. Dies kann insbesondere bei einer längeren/dauerhaften Belastung – und abhängig von anderen Faktoren wie genetische Vorbelaistung, Rauchen, Lebensstil im Allgemeinen etc. – zu einer

Schädigung der Lungenbläschen führen und im schlimmsten Fall Lungenkrebs verursachen.

Vor diesem Hintergrund sehen das Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) und die Radonschutzverordnung (RnV) Bestimmungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz vor, welche u.a. für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gelten.

Die **gesetzlichen Schutzbestimmungen** finden sich in den §§ 98 ff StrSchG 2020 sowie in der RnV.

§ 98 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020 sieht dabei vor, dass für Arbeitsplätze in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft von Anlagenteilen entweichen kann, die Bestimmungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz anzuwenden sind.

Konkret bedeutet dies, dass Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen in allen Anlagenteilen der Wasserversorgungsanlage, in welchen sich Arbeitskräfte aufhalten, zu Erhebung der Radonkonzentration verpflichtet sind (§ 100 Abs. 1 StrSchG 2020). Das heißt, dass dort eine **Radonmessung** vorgenommen werden muss.

Diese Radonmessung ist bei einer ermächtigten Überwachungsstelle zu beauftragen bzw. bedeutet dies für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, dass bei einer dieser Stellen Messdetektoren/"Messdosen" bestellt werden müssen.

Die Messdosen werden in weiterer Folge von der ermächtigten Überwachungsstelle postalisch zugesandt, samt einer Anleitung, wie diese an den Arbeitsplätzen in den Anlagenteilen aufzustellen sind. Nach 2 Monaten sind die Messdosen wiederum per Post an die ermächtigte Überwachungsstelle zu retournieren, welche nach deren Erhalt die Radonkonzentration auswertet.

Der Referenzwert/Grenzwert liegt bei 300 Bq/m<sup>3</sup>. Wird

dieser Wert überschritten, sind entsprechende weitere Schritte zu veranlassen (Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration, Kontrollmessung, allenfalls Dosisabschätzung).

Von dieser Messverpflichtung ausgenommen sind Arbeitsplätze in Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser lediglich dann, wenn die abgegebene Wassermenge 10m<sup>3</sup>/Tag nicht überschreitet oder sich keine bei der verantwortlichen Person tätige Arbeitskraft (externe wie interne Mitarbeitende) mehr als 50h/Jahr in Anlagenteilen, in denen Radon aus dem Wasser in die Innenraumluft entweichen kann, aufhält.

Die zuvor ausgeführten gesetzlichen Verpflichtungen nach dem StrSchG 2020 und der RnV bestehen bereits seit 01.08.2022. Sollten Sie die entsprechenden Messungen bisher nicht veranlasst haben, ist dies umgehend umzusetzen.

Bei einer behördlichen Überprüfung ist der Messbericht der Erstmessung vorzulegen. Sollte dieser eine Referenzwertüberschreitung der 300 Bq/m<sup>3</sup> ergeben haben, sind zudem Nachweise betreffend die durchgeföhrten Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration sowie der Messbericht der Kontrollmessung vorzulegen. Kann dies nicht vorgelegt werden, sind hohe Geldstrafen vorgesehen.

Abschließend darf hervorgehoben werden, dass Radon keinen Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat und es daher nicht um den Schutz der Allgemeinheit vor Radon geht, sondern ausschließlich um den Schutz der Arbeitskräfte, welche in den Wasserversorgungsanlagen tätig sind.

Für Fragestellungen betreffend den Schutz vor Radon am Arbeitsplatz wenden Sie sich bitte an die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten. Zudem finden Sie weitere Informationen auf unserer Website.

Mag.<sup>a</sup> Claudia Dengg  
Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

## 5.

# Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

Ausgehend von einer EU-Richtlinie sind öffentliche Auftraggeber angehalten, bestimmte Fahrzeuge zu bestimmten Anteilen in bestimmten Zeiträumen zu beschaffen. Darüber hinaus besteht eine umfangreiche Berichtspflicht, deren Verletzung hohe Strafen nach sich zieht. Nähere Informationen bietet nunmehr ein Rundschreiben des Justizministeriums.

Das Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz (kurz: „SFBG“) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber, in fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen Straßenfahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen zu erreichen. Seinen Ursprung hat dieses Bundesgesetz in der „Clean Vehicles Directive“ (kurz „CVD“), der „EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge“. Kommunalnet hat bereits mehrfach darüber berichtet:

[Beschaffung von Straßenfahrzeugen: Was gibt es zu beachten \(19. Oktober 2021\)](#)

[Straßenfahrzeugbeschaffung: Gemeinden drohen drakonische Geldbußen \(11. November 2025\)](#)

[Vergaberecht: Das gilt jetzt bei Direktvergabe und Fahrzeugbeschaffung \(30. Juli 2025\)](#)

Die CVD überlässt es dabei den Mitgliedstaaten, wie diese gesamtstaatliche Quote erreicht wird. Österreich ist den für Gemeinden ungünstigen Weg gegangen und hat die Richtlinie in der Weise umgesetzt, dass eine gleichmäßige Verteilung der Quote auf alle betroffenen Auftraggeber über den Bezugszeitraum erfolgt.

## Quoten von allen öffentlichen Auftraggebern zu erfüllen

Die Quoten müssen daher, abgesehen von der Möglichkeit der Gründung von sogenannten Erfassungsgemeinschaften, von allen öffentlichen Auftraggebern in den Bezugszeiträumen erreicht werden, obwohl die EU-Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es auch andere Wege und Möglichkeiten der Lastenaufteilung gäbe. So hätte ein Mitgliedstaat auch differenzieren können

nach der Art der beteiligten öffentlichen Auftraggeber (z.B. höhere Ziele für nationale/regionale Stellen, niedrigere oder gar keine Ziele für lokale Behörden).

Die EU-Richtlinie und damit auch das SFBG sehen zwei Bezugszeiträume vor: 1. Bezugszeitraum: 03.08.2021 bis 31.12.2025 und 2. Bezugszeitraum: 01.01.2026 bis 31.12.2030.

Innerhalb des ersten Bezugszeitraums müssen **38,5 Prozent** bei leichten Straßenfahrzeugen (Pkw), **10 Prozent** bei schweren Straßenfahrzeugen (Lkw) und **45 Prozent** bei schweren Straßenfahrzeugen (Busse) erreicht werden.

## Quoten pro Fahrzeugkategorie zu erfüllen

Die Berechnung erfolgt pro Fahrzeugkategorie („Pkw“, „Lkw“, „Busse“) von allen beschafften bzw. eingesetzten Straßenfahrzeugen im jeweiligen Bezugszeitraum. Bei der Berechnung ist ausschließlich auf die Stückzahl der sauberen Straßenfahrzeuge im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller beschafften bzw. eingesetzten Straßenfahrzeuge im Rahmen eines Bezugszeitraumes abzustellen.

Bei der Berechnung der Quote bzw. der Anzahl der zu beschaffenden „sauberen“ Fahrzeuge besteht ein Abrundungsverbot, das zum einen nicht nachvollziehbar und zum anderen im Falle von wenigen Anschaffungen zusätzlich belastend sein kann.

Sollte ein öffentlicher Auftraggeber im Bezugszeitraum 16 PKW im Geltungsbereich des SFBG beschaffen (der hier anzusetzende Mindestanteil beträgt gemäß § 5 Abs 3 SFBG 38,5 % der Fahrzeuge), müssten rein mathematisch 6,16 Fahrzeuge „sauber“ beschafft werden. Da nur ganze Fahrzeuge beschafft werden können und ein „Abrundungsverbot“ besteht, sind von den insgesamt 16 Pkw nicht sechs, sondern sieben „saubere“ Pkw zu beschaffen.

## Ausnahmen

- Wichtig ist, dass Lieferaufträge von Straßenfahrzeugen (Kauf, Leasing, Miete, Ratenkauf) unter dem EU-Oberschwellenbereich vom Geltungsbereich

dieses Gesetzes ausgenommen sind. Der EU-Schwellenwert liegt bei 221.000 Euro (exkl. USt). Aufträge unterhalb dieser Wertgrenze fallen in den „Unterschwellenbereich“ und sind nicht vom Anwendungsbereich des SFBG umfasst.

Zu beachten ist aber, dass die Zusammenrechnungsregel des § 15 BVergG (Lieferaufträge) gilt: Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlängert werden sollen, ist der Gesamtwert der aufeinander folgenden Aufträge innerhalb eines Jahres relevant. Beschaffungen innerhalb eines Jahres sind zusammenzurechnen, jedoch nur innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien.

Werden drei PKWs und ein LKW innerhalb eines Jahres beschafft, sind diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes aufgrund des unterschiedlichen Verwendungszwecks (Personenbeförderung vs. Lastenbeförderung) nach Auffassung des BMJ nicht zusammenzurechnen. Der geschätzte Auftragswert wäre daher jeweils für die drei PKWs (diese wären zusammenzurechnen) und den LKW zu ermitteln. Wenn daher die drei PKW und der LKW nur gemeinsam die Oberschwelle erreichen, wäre von Beschaffungen im Unterschwellenbereich auszugehen. Die Beschaffungen würden dann nicht in den Anwendungsbereich des SFBG fallen.

- Vom Geltungsbereich der EU-Richtlinie und vom nationalen Beschaffungsgesetz sind alle Fahrzeuge mit eigenem Antrieb ausgenommen, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert wurden und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind. Ausgenommen sind daher etwa Schneepflüge, Kehr- oder Streufahrzeuge, so sie eigens für diese Arbeiten konstruiert wurden. Aber Vorsicht: Ausgenommen von dieser Ausnahme sind all jene Fahrzeuge, die ein Kraftfahrzeugfahrgestell mit lediglich angehängten Maschinen haben. Letztlich könnten diese Fahrzeuge (etwa Fahrzeuge von Straßenmeistereien und Bauhöfen) auch anderweitig genutzt werden, so die

entsprechende Argumentation der EU-Kommission.

- Ausdrücklich ausgenommen werden auch bestimmte Fahrzeuge, so etwa Krankenwagen, gepanzerte Fahrzeuge, Leichenwagen, mobile Kräne, Fahrzeuge, die für den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konstruiert, gebaut oder angepasst wurden (z.B. Einsatzfahrzeuge). Aber auch hier Vorsicht: Müllsammelfahrzeuge sind explizit von dieser Ausnahme ausgenommen und fallen, obwohl sie zumeist eigens für die Abfallwirtschaft konstruiert oder adaptiert werden, voll und ganz in den Geltungsbereich dieses Regelwerks (für den Fall, dass im Oberschwellenbereich beschafft wurde).
- Grundsätzlich sind Fahrzeuge auch dann ausgenommen, wenn die Marktverfügbarkeit nicht gegeben ist. Den Nachweis, dass die Marktverfügbarkeit nicht gegeben ist bzw. war, hat der Auftraggeber zu erbringen. Hohe Anschaffungs- und Betriebskosten von „sauberen“ Fahrzeugen (etwa Ladestationen und die dazugehörige Infrastruktur) bieten jedoch keinen Anlass, sich auf die fehlende Marktverfügbarkeit zu berufen. Gleches gilt für notwendige Umstellungen betrieblicher Abläufe bedingt durch den Einsatz sauberer bzw. emissionsfreier Straßenfahrzeuge.
- Im Falle des Abrufs aus Rahmenvereinbarungen etwa der BBG wird abgestellt auf den Abruf: Wenn daher Abrufe aus einer Rahmenvereinbarung erfolgen, die unter dem Oberschwellenbereich erfolgen (es gelten die Zusammenrechnungsregeln), dann fallen die Fahrzeuge nicht unter das SFBG.
- Wenn die Rahmenvereinbarung vor dem Beginn des ersten Bezugszeitraums (vor Ablauf des 2. August 2021) eingeleitet oder abgeschlossen wurde (die BBG schließt eine Rahmenvereinbarung mit einem Lieferanten), dann gilt folgendes:

Das SFBG gilt nicht für Aufträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, bei welcher das jeweilige Vergabeverfahren vor Ablauf des 2.8.2021 bekannt gemacht oder eingeleitet wurde. Straßenfahrzeuge, die aus solchen Rahmenvereinbarungen abgerufen wurden, sind damit auch nicht von der Berichtspflicht nach § 7 SFBG erfasst und haben bei der Berechnung der Mindestanteile außer Betracht zu bleiben.

### Rundschreiben des Ministeriums zur Berichtspflicht

In einem umfangreichen Rundschreiben mitsamt eigens zusammengestellten FAQ erläutert das Justizministerium die Einmeldepflicht ([siehe die Infobox mit den Unterlagen](#))

Die EU-Richtlinie und in weiterer Folge das SFBG enthalten Meldepflichten für öffentliche Auftraggeber. So muss nach Ende eines jeden Bezugszeitraumes jeder Auftraggeber, der Straßenfahrzeuge beschafft bzw. eingesetzt hat, (an sich) bis zum darauf folgenden 10. Februar (erstmals 2026, danach 2031) einen Bericht erstatten.

Grundlage für die Einmeldung durch Gemeinden ist die im Sommer erlassene Einmeldeverordnung (BGBL II 88/2025), die die Auftraggeber verpflichtet, direkt in ein zentrales Register einzumelden. Die Frist für die Einmeldung für den ersten Bezugszeitraum (3. August 2021 bis 31. Dezember 2025), die an sich von 1. Jänner 2026 bis 10. Februar 2026 läuft, wurde auf 31. März

2026 erstreckt. Diese Erstreckung ist wohl dem Umstand geschuldet, dass das BMJ weiß, dass die Einmeldung nicht bzw. jedenfalls nicht auf Anhieb funktionieren wird.

### Hohe Geldbußen ohne Not

Das SFBG sieht bei Meldeverstößen Strafen von bis zu 10.000 Euro vor. Drakonische Geldbußen gibt es aber auch bei Nichterreichung eines oder mehrerer der Mindestanteile (Quoten). Sollte die von jedem einzelnen Auftraggeber zu erfüllende Quote nicht eingehalten werden, so droht dem betreffenden Auftraggeber in der Fahrzeugkategorie PKW eine Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro pro nicht beschafften sauberen Fahrzeug, in der Fahrzeugkategorie LKW bis zu 125.000 Euro und in der Kategorie Busse bis zu 225.000 Euro.

### Downloads

[Rundschreiben Berichtspflicht gemäß § 7 iVm Anhang III SFBG iVm SFBG-Einmeldeverordnung 27.11.2025 »](#)

[Beilage 1 FAQs »](#)

[Beilage 2 Rundschreiben des BMJ vom 14.7.2025, GZ 2025-0.421.133 »](#)

*Mag. Bernhard Haubenberger  
Fachreferent des Österreichischen Gemeindebundes*

Um Weiterleitung dieser Information an die Gemeindeverbände wird ersucht.

## 6.

# Änderungen bei der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen sowie der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23. Dezember 2025 wurden die **Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** sowie die **Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds (TEF) an Gemeinden und Gemeindeverbände** angepasst. Daraus ergeben sich folgende Änderungen und Klarstellungen:

Das in der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehene „Infrastrukturprogramm Gemeinden – niederrangiges Straßennetz“ ist mit Ende des Kalenderjahres 2025 ausgelaufen. Aufgrund der weiterhin angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte werden den Tiroler Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) jedoch im Rahmen dieses Infrastrukturprogramms für das Jahr 2026 erneut Mittel in Höhe von insgesamt 8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen und -wegen, Interessentenwegen (soweit eine gesetzliche Beitragspflicht der Gemeinde zur Errichtung oder Erhaltung besteht), Gehsteigen und vergleichbaren Maßnahmen.

Bei der Berechnung des Infrastrukturprogramms 2025 wurde weiterhin ein Bergfaktor von 1,4 berücksichtigt, der der Abgeltung erhöhter Kosten bei Straßen mit starker Hangneigung dient. An der Art der Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden sowie an den zugrunde liegenden Berechnungsparametern wurden keine Änderungen vorgenommen.

Darüber hinaus wurden mehrere Klarstellungen und Konkretisierungen in die Richtlinie aufgenommen. Der Punkt VI. B) Verfahren bei der Gewährung der Bedarfszuweisungen wurde dahingehend ergänzt, dass ausgelagerte Unternehmen von Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit keine Förderanträge stellen können.

Weiters wurde normiert, dass nach § 142a TGO abgeschlossene Vereinbarungen über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften der Abteilung Gemeinden vorab zur Kenntnis zu bringen sind, wobei diese Kenntnisnahme nunmehr eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung darstellt.

Im Zusammenhang mit dem Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung sowie mit der Blackout-Förderung wurden nicht förderfähige Leistungen ausdrücklich klargestellt. Dazu zählen insbesondere Planungsleistungen, Honorare, Bau- und Projektbegleitung, Erschließungs- und Abbruchkosten, die Anschaffung von Einrichtung und Möblierung, Beschattungssysteme, Außenanlagen, Spielplätze, Reinigungs- und Übersiedlungskosten sowie – im Rahmen der Blackout-Förderung – unter anderem auch die Anschaffung von Speichern.

Im Bereich des Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung wurde zudem die bisherige Regelung zur Vorschussgewährung angepasst. Bei einer voraussichtlichen Förderhöhe von mehr als 40.000 Euro kann bei Baubeginn künftig ein Vorschuss in Höhe von maximal 40 v. H. der zu erwartenden Förderung, auf 100 Euro gerundet, gewährt werden.

Zudem wurden die bewertbaren Räume im Sinne des Punktes B lit. A bei Schulen um Direktion und Konferenzraum sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen um den Besprechungsraum für die Leitung erweitert. Die nicht bewertbaren Räume im Sinne des Punktes B lit. A und B wurden um Lernlandschaften, Bibliotheken, Geräträume, Haustechnikräume, Recyclingräume, Freiklassen, Marktplätze und vergleichbare Räume ergänzt.

Die Anlage 2 – Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden wurde dahingehend angepasst, dass bei Inanspruchnahme weiterer Förderungen, insbesondere sonstiger Landes- oder Bundesförderungen (mit Ausnahme allfälliger allgemeiner Bedarfszuweisungsmittel), die Gesamtförderung höchstens 50 v. H. der

anrechenbaren Gesamtkosten betragen darf. Bei Überschreiten dieses Gesamtfördersatzes ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu kürzen.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23. Dezember 2025 wurde zudem die **Richtlinie der Landesregierung zur Abwicklung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols** erlassen. In diesem Zusammenhang wurde in Punkt VI. A) der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfzuweisungen die Anlage 4 (Vorschusszahlungen bei Katastrophenschäden im Gemeindevormögen) aufgehoben. Die bisherigen Anlagen 5 (Partnerschaften mit Städten oder Gemeinden der Europaregion), 6 (Regionale Kooperation) und 7 (Blackout) erhielten in der Folge die Bezeichnungen Anlagen 4, 5 bzw. 6.

Die vollständige [Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Oktober 2024 \(Fassung vom 23. Dezember 2025\)](#) kann von der Homepage der Abt. Gemeinden abgerufen werden.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23. Dezember 2025 wurden bei der **Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds** unter Punkt D) die nicht förderfähigen Leistungen erweitert.

Als nicht förderfähig gelten nunmehr insbesondere Planungsleistungen, Bau- und Projektbegleitung, Honorare, Gebühren, Blitzschutz-, Absturzsicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen sowie Netzzutrittsentgelte, sofern diese im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Anschaffung von Photovoltaikanlagen oder Maßnahmen zur Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger stehen. Ebenso wurde die Anschaffung von Speichern im Rahmen der Errichtung von Photovoltaikanlagen als nicht förderfähig festgelegt.

Zudem wurde klargestellt, dass bei der Gewährung weiterer Förderungen – insbesondere nach den Richtlinien der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) sowie der Ökostrom Management AG (OeMAG) – die Gesamtförderung ebenfalls höchstens 50 v. H. der anrechenbaren Gesamtkosten betragen darf. Bei Überschreiten dieses Gesamtfördersatzes ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu kürzen.

Die vollständige [Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds \(TEF\) an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 2024 \(Fassung vom 23. Dezember 2025\)](#) ist ebenfalls auf der Homepage der Abt. Gemeinden abrufbar.

## 7.

## Bedarfsszuweisungen 2025 nach Zwecken

**Gemeindeausgleichsfonds - Bedarfsszuweisungen 2025 nach Verwendungszwecken**

| <b>Bezirk</b>          | <b>EWZ per<br/>31.10.2022</b> | <b>Krankenhäuser</b> | <b>Infrastrukturfonds für<br/>Kinderbildung und<br/>Kinderbetreuung - IfK</b> | <b>Tiroler Energiefonds -<br/>Volksschulen, Mittelschulen,<br/>SPZ, P1's<br/>TEF</b> | <b>Kinderbetreuung</b> | <b>Wasser- und<br/>Abwasserlei-<br/>stung</b> | <b>Katastrophen-<br/>schäden,<br/>Wildbach- und<br/>Lawinen-<br/>verbauung</b> | <b>Straten,<br/>Wege,<br/>Brücken<sup>1)</sup></b> | <b>Gemeinde-<br/>und<br/>Mehrzweck-<br/>häuser</b> | <b>Wohn- und<br/>Pflegeheime</b> | <b>Feuerwehr-<br/>zwecke</b> | <b>Sonstige Zwecke<br/>**)</b> | <b>Gesamt</b>        |                       |               |
|------------------------|-------------------------------|----------------------|---|--|------------------------|---|--|--|--|----------------------------------|------------------------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------|
| Bezirk Imst            | 62.286                        |                      | 1.720.000,00  | 174.700,00   | 700.000,00             | 2.850.000,00                                  | 180.000,00   | 886.700,00   | 4.098.178,00                                       | 2.144.600,00                     | 593.500,00                   | 671.800,00                     | 1.694.306,00         | 15.713.784,00         |               |
| Bezirk Innsbruck-Land  | 184.703                       |                      | 1.789.851,00  | 540.760,00   | 630.000,00             | 5.819.500,00                                  | 3.475.500,00   | 2.328.000,00                                       | 7.124.976,00                                       | 851.490,00                       | 2.306.500,00                 | 470.265,00                     | 4.009.600,00         | 29.406.352,00         |               |
| Bezirk Innsbruck-Stadt | 131.403                       |                      | 994.700,00  |  |                        |   |  |  |  | 1.000.000,00                     |                              |                                |                      | 12.500.000,00         | 14.494.700,00 |
| Bezirk Kitzbühel       | 65.694                        | 16.700,00            | 1.218.795,00  | 401.823,00   | 890.000,00             | 3.535.000,00                                  | 910.000,00   | 140.000,00   | 1.941.279,00                                       | 98.300,00                        | 90.000,00                    | 1.244.650,00                   | 391.600,00           | 10.876.147,00         |               |
| Bezirk Kufstein        | 112.967                       | 1.394.100,00         | 3.022.800,00  | 373.400,00   | 1.234.000,00           | 2.050.000,00                                  | 1.254.300,00   | 110.000,00   | 4.727.083,00                                       | 1.365.100,00                     | 390.000,00                   | 1.007.150,00                   | 323.400,00           | 17.291.333,00         |               |
| Bezirk Landeck         | 44.696                        | 1.755.659,00         | 616.800,00  | 147.300,00   | 2.991.000,00           | 1.605.000,00                                  | 984.100,00   | 3.458.396,00                                       | 1.149.000,00                                       | 152.000,00                       | 775.500,00                   |                                | 707.600,00           | 14.342.355,00         |               |
| Bezirk Lienz           | 48.668                        | 1.514.000,00         | 535.104,00  | 132.300,00   | 1.257.800,00           | 215.300,00                                    | 958.800,00   | 875.700,00   | 4.233.685,00                                       | 1.344.670,00                     | 1.375.000,00                 | 718.740,00                     | 4.508.100,00         | 17.689.199,00         |               |
| Bezirk Reutte          | 33.565                        | 4.294.300,00         | 718.600,00  | 100.500,00   | 1.915.000,00           |   |  | 1.640.400,00                                       | 538.000,00   | 2.910.667,00                     | 914.700,00                   |                                | 590.100,00           | 2.275.300,00          | 15.897.567,00 |
| Bezirk Schwaz          | 86.137                        | 1.986.300,00         | 3.429.019,00  | 352.400,00   | 1.281.000,00           | 4.789.000,00                                  | 1.841.000,00   | 742.000,00   | 5.187.859,00                                       | 1.860.000,00                     | 3.710.000,00                 | 814.189,00                     | 959.600,00           | 29.952.367,00         |               |
| <b>Gesamtsumme</b>     | <b>770.321</b>                | <b>10.961.059</b>    | <b>14.045.669</b>   | <b>2.223.183</b>   | <b>7.967.800</b>       | <b>22.285.800</b>                             | <b>11.865.000</b>  | <b>6.604.500</b>                                   | <b>34.702.123</b>                                  | <b>9.721.770</b>                 | <b>8.617.000</b>             | <b>6.292.394</b>               | <b>27.369.506,00</b> | <b>162.665.804,00</b> |               |

<sup>1)</sup> einschließlich Infrastrukturprogramm Gemeindestraßen

<sup>\*\*)</sup> einschließlich Forderung für Barrierefreiheit, Blackout-Vorsorge und Breitband

## 8.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar 2026

| Ertragsanteile an                           | 2025               | 2026               | Veränderung<br>in Euro | Veränderung<br>in % |
|---|--------------------|--------------------|------------------------|---------------------|
| <b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>       |                    |                    |                        |                     |
| Veranlagter Einkommensteuer                 | 17.691.115         | 18.234.225         | 543.110                | 3,07                |
| Lohnsteuer                                  | 33.749.086         | 34.263.403         | 514.317                | 1,52                |
| Kapitalertragsteuer                         | 1.637.446          | 1.913.543          | 276.097                | 16,86               |
| Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge    | 708.743            | 1.309.263          | 600.519                | 84,73               |
| Körperschaftsteuer                          | 25.768.992         | 26.311.214         | 542.222                | 2,10                |
| Abgeltungssteuern Schweiz                   | 0                  | 0                  | 0                      | 0,00                |
| Abgeltungssteuern Liechtenstein             | 0                  | 0                  | 0                      | 0,00                |
| Erbschafts- und Schenkungssteuer            | 177                | 1.119              | 942                    | 532,72              |
| Stiftungseingangssteuer                     | 132.806            | 8.906              | -123.900               | -93,29              |
| Bodenwertabgabe                             | 158.896            | 141.304            | -17.592                | -11,07              |
| Stabilitätsabgabe                           | 51.045             | 246.832            | 195.788                | 383,56              |
| <b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b> | <b>79.898.306</b>  | <b>82.429.809</b>  | <b>2.531.503</b>       | <b>3,17</b>         |
| <b>Sonstige Steuern</b>                     |                    |                    |                        |                     |
| Umsatzsteuer                                | 28.297.022         | 31.149.577         | 2.852.555              | 10,08               |
| Tabaksteuer                                 | 1.908.605          | 1.858.425          | -50.181                | -2,63               |
| Biersteuer                                  | 145.258            | 128.503            | -16.755                | -11,53              |
| Mineralölsteuer                             | 3.191.510          | 3.479.274          | 287.764                | 9,02                |
| Alkoholsteuer                               | 131.101            | 115.092            | -16.010                | -12,21              |
| Schaumweinsteuern                           | 2.218              | 999                | -1.218                 | -54,94              |
| Kapitalverkehrsteuern                       | 0                  | 0                  | 0                      | 0,00                |
| Werbeabgabe                                 | 88.585             | 84.969             | -3.616                 | -4,08               |
| Energieabgabe                               | 62.922             | 669.921            | 606.999                | 964,69              |
| Normverbrauchsabgabe                        | 392.625            | 379.667            | -12.959                | -3,30               |
| Flugabgabe                                  | 153.502            | 169.092            | 15.590                 | 10,16               |
| Grunderwerbsteuer                           | 9.382.328          | 16.006.660         | 6.624.332              | 70,60               |
| Versicherungssteuer                         | 1.125.183          | 1.177.780          | 52.597                 | 4,67                |
| Motorbezogene Versicherungssteuer           | 2.086.337          | 2.248.167          | 161.830                | 7,76                |
| KFZ-Steuer                                  | 124.901            | 122.200            | -2.701                 | -2,16               |
| Konzessionsabgabe                           | 375.105            | 349.463            | -25.642                | -6,84               |
| <b>Summe sonstige Steuern</b>               | <b>47.467.203</b>  | <b>57.939.789</b>  | <b>10.472.586</b>      | <b>22,06</b>        |
| Kunstförderungsbeitrag                      | 0                  |                    | 0                      | 0,00                |
| <b>Gesamtsumme</b>                          | <b>127.365.509</b> | <b>140.369.597</b> | <b>13.004.089</b>      | <b>10,21</b>        |

MEDIENINHABER (VERLEGER):  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeinden,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370  
[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Andreas Wieser, LL.M.

*Offenlegung gemäß Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden